

FAKTENBLATT ZUR UNTERNEHMENS-VERANTWORTUNGS-INITIATIVE

KMU-BETROFFENHEIT

Die [Unternehmens-Verantwortungs-Initiative](#) trifft auch die KMU – direkt und indirekt. Zusätzliche Haftungsregeln und unklare Anforderungen an die Sorgfaltsprüfung von Lieferanten erzwingen einen bürokratischen Kontrollapparat und belasten gerade die KMU unverhältnismässig stark. In der Realität ist es für KMU angesichts der Komplexität globaler Lieferketten fast unmöglich, die geforderte Einhaltung der internationalen Standards zu gewährleisten. Um sich der Haftung zu entziehen, müssten KMU neu faktisch jederzeit beweisen können, dass sie unschuldig sind (Beweislastumkehr).

1 KMU haften ohne Ausnahmen

Der Initiativtext verpflichtet den Gesetzgeber, bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht Rücksicht auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen zu nehmen. Doch von der entscheidenden, neuen Haftungsbestimmung sind die KMU vollumfänglich erfasst. Ganz erheblich trifft die KMU auch die Beweislastumkehr. Denn mit der Initiative müssen Unternehmen neu ihre Unschuld faktisch beweisen können. Angesichts globaler Lieferketten ist es gerade für KMU fast unmöglich, die geforderte Einhaltung der internationalen Standards zu gewährleisten.

2 Vorgesehene Erleichterung ist in der Praxis wirkungslos

Die in der Initiative vorgesehene Erleichterung für KMU darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese in der Praxis toter Buchstabe ist. Die Sorgfaltspflichten sind derart schwammig formuliert und weit gefasst, dass es sich gerade KMU aus Risikoüberlegungen nicht leisten könnten, einen weniger strengen Haftungsstandard als grosse Unternehmen anzuwenden.

3 Weitergabe des zivilrechtlichen Haftungsrisikos

Unternehmen werden die gleichen Auflagen, die sie selbst einhalten müssen, an Zulieferer im In- und Ausland weitergeben. Dazu sind sie durch die Initiative gezwungen. Denn die Initiative sieht eine Sorgfaltspflicht vor, die sich auf alle Geschäftspartner in der Lieferkette erstreckt. Mit sogenannten «Back-to-Back-Verträgen» werden Unternehmen eigene Haftungsrisiken absichern. Damit wird auch die gesetzliche Kausalhaftung vertraglich an die Lieferanten weitergegeben. Und das sind mehrheitlich KMU.

4 Kontrollapparat, Kosten und eine grenzenlose Bürokratie

Bereits heute ist es für KMU schwierig, aufwendig und kostenintensiv, eigenen und vertraglich zugesicherten Sorgfaltsprüfungspflichten nachzukommen. Viele KMU kennen keine betriebsinterne Stelle zur Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien (Compliance). Mit der Initiative steigt der Druck massiv, lückenlose Nachweise für Sorgfaltsprüfungen zu erbringen und Lieferanten verstärkt zu kontrollieren. Der administrative Aufwand durch Formulare, Fragebögen, externe Audits und teure Berater steigt dadurch erheblich. Insgesamt führt die Initiative für KMU zu einer schier grenzenlosen Bürokratie.

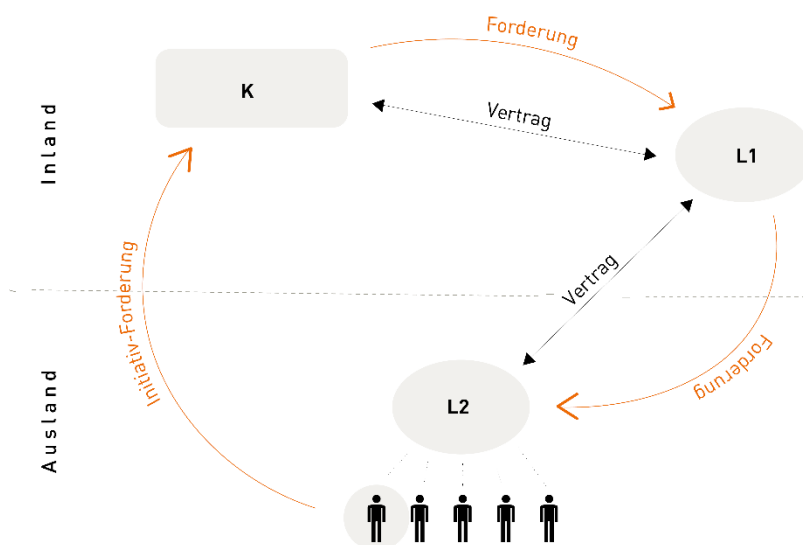
5 Indirekte Betroffenheit

Nicht alle Unternehmen sind direkt betroffen. Doch gerade KMU sind in hohem Mass auch auf Aufträge grösserer Unternehmen angewiesen. Da die Initiative jedoch nur Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betrifft, wäre es denkbar, dass gewisse mobile Unternehmen ihren Sitz (Konzernstandort) ins Ausland verlegen, um der Wirkung der Initiative zu entgehen.

Wirkungsweise von «Back-to-Back-Verträgen» (Haftungsdelegation)

Beispiel: Das Unternehmen K bezieht bei Lieferant 1 (L1) im Inland Ware. Lieferant 1 wiederum hat einen Zulieferer (L2) im Ausland. K hat keinen direkten Einfluss auf die Beschaffungsvorgänge von L1. Ein Geschädigter könnte aufgrund der Initiative nun direkt gegen K in der Schweiz klagen. K wird, um sich für einen solchen Fall abzusichern, die Haftung an L1 vertraglich «back-to-back» weitergeben. L1 wird das Gleiche im Verhältnis zu L2 machen, mit dem Effekt, dass dieser rechtlich die Gesamthaftung von K trägt. Diese bemisst sich nach Schweizer Standards (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Entschädigungen). Es ist fraglich, ob L2 eine solche Haftung überhaupt tragen kann.

KMU über «Back-to-Back»-Verträge direkt betroffen



- > Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative trifft auch die KMU.
- > Jedes Unternehmen wird Auflagen, die es selber einhalten muss, auf Zulieferer im In- und Ausland weitergeben, um so das eigene Risiko zu begrenzen.
- > Die gesetzliche Kausalhaftung wird so vertraglich an Lieferanten im In- und Ausland weitergegeben.

Gefahr von Firmenaufkäufen

L2 ist ein kleines, selbstständiges Familienunternehmen vor Ort, welches ausschliesslich an L1 liefert. Die Familie von L2 arbeitet hart und verlangt von den Mitarbeitenden ebenfalls Mitwirkung unter gefährlichen Arbeitsbedingungen. L1 hat L2 mehrmals gemahnt, diese Arbeitsbedingungen zu verbessern, kann aber ausser der Drohung, die Ware von L2 nicht mehr zu beziehen, nichts machen. K wird der Bezug von Ware aufgrund des damit verbundenen Haftungsrisikos zu riskant und kauft kurzerhand L1 und L2 auf und integriert die beiden Lieferanten in den Konzern (vertikale Integration). Die Familie kriegt eine Entschädigung und das Unternehmen L2 wird Teil eines grossen Konzerns. Damit wird dem Geist der Initiative entsprechend die Kontrolle durch die Lieferantenkette hindurch ausgebaut, dies jedoch zum Preis, dass kleine Familienunternehmen aufhören zu existieren.

Was will die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative?

Die «Unternehmens-Verantwortungs-Initiative» will die Einhaltung von Menschenrechten und international anerkannten Umweltstandards durch einen massiven Ausbau der Klagemöglichkeiten gegen Unternehmen erreichen. Kern der Initiative ist ein Haftungsmechanismus, der Schweizer Unternehmen für Missstände bestraft, die in ihrer Produktionskette passieren, auch wenn diese von unabhängigen, aber wirtschaftlich kontrollierten Zulieferfirmen verursacht wurden.

Konkret verpflichtet die Initiative Unternehmen innerhalb ihrer gesamten Wertschöpfungskette «angemessene» Sorgfaltsprüfungen durchzuführen und erfasste Missstände zu beheben (Art. 101a, Abs. 2b nBV). Unterlassen Firmen mit Sitz in der Schweiz diese Pflichten und können nicht beweisen, «alle gebotene Sorgfalt» angewendet zu haben, sind sie schadenersatzpflichtig (Beweislastumkehr). Die Haftung gilt dabei für alle in irgendeiner Form kontrollierten Unternehmen (faktische Kontrolle oder wirtschaftliche Machtausübung, Art. 101a, Abs. 2a nBV). Schweizer Unternehmen werden so einklagbar für Verfehlungen im Ausland, die z.B. durch unabhängige Lieferanten gemacht wurden.

Weitere Informationen: www.economiesuisse.ch/unternehmensverantwortungsinitiative